

# Der Kurz-Nachrichten-Dienst für Geschäftsführer

3 Minuten Zeit für Wichtiges



Freitag, 28. August 2020

[www.GmbH-GF.de](http://www.GmbH-GF.de)

35. KW 2020

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,  
sehr geehrter Kollege,

Geld regiert die Welt. Wem sage ich das. Z. B. dann, wenn ein finanzkräftiger Investor hinter den Kulissen die Geschäfte der GmbH/UG vorgibt, die dann vom offiziell eingetragenen Geschäftsführer umgesetzt werden (müssen). Da bleibt nicht viel Handlungsspielraum. Im Amtsdeutsch heißt das: Ein/eine Strohmann/frau führt die Geschäfte. Besonders nachteilig ist das, wenn der eingetragene Geschäftsführer für Geschäfte und Handlungen in die Haftung genommen wird, die er genau genommen ausschließlich auf Weisung ausgeführt hat. Zum Beispiel jetzt, wenn die GmbH/UG Insolvenz zwar anmelden müsste, der Investor aber darauf besteht, dass auf jeden Fall weitergemacht wird und ein entsprechender Antrag beim Amtsgericht nicht gestellt wird.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dazu in einigen Urteilen klargestellt, dass dann auch der faktische Geschäftsführer einer GmbH dazu verpflichtet ist, Insolvenzantrag zu stellen, wenn die GmbH überschuldet, illiquide oder von Illiquidität bedroht ist. Und zwar ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung. Der faktische Geschäftsführer kann sich der Haftung darauf auch nicht entziehen, indem er diese sog. Insolvenzantragspflicht dem ins Registergericht offiziell eingetragenen Geschäftsführer überlässt (so zuletzt BGH, Urteil v. 18.12.2014, 4 StR 323/14 und 4 StR 324/14).

**Für die Praxis:** Mit diesem Urteil schützt der Bundesgerichtshof die Stellung des Strohmann-Geschäftsführers, der lediglich als eingetragener Geschäftsführer fungiert, in der Praxis aber keinerlei oder nur wenig Einfluss auf die Geschicke der Firma nehmen kann – z. B., weil der Allein- oder Mehrheits-Gesellschafter die Geschäfte in Gutsherrenart dominiert und de facto führt.

Eine interessante Lektüre verspricht

*L. Volkelt*

Dipl. Vw + Chefredakteur + Herausgeber

## MWSt/Preise: Keine Fehler machen mit den Preisen

*"Bei hochpreisigen Produkten die Mehrwertsteuersenkung weiterzugeben, macht Sinn. Als Kaufanreiz und im Marketing".* So die realistische Einschätzung im Einzelhandel. Geschäfte im Niedrig-Preis-Sortiment haben andere Sorgen. Sie kommen mit der bisherigen Kalkulation nicht hin und können nur überleben, wenn sie mit höheren Preisen rechnen. Leichter gesagt als getan. Dagegen steht: In den Innenstädten ist der (Preis-) Wettbewerb hoch. Sich gegenseitig zu unterbieten, bringt keinem etwas. Umgekehrt gilt: Die Preise untereinander abzugleichen oder abzusprechen, birgt wettbewerbs- und kartellrechtliche Risiken. Auf Wettbewerbsrecht spezialisierte Anwälte und zahlreiche Abmahnvereine stehen hier Gewehr bei Fuß. Oder es reicht schon, wenn ein unzufriedener Mitarbeiter diese Praxis bei den Behörden anprangert oder es einen Tipp von einem Konkurrenten gibt. Über die Internetseiten des Bundeskartellamts ist das unterdessen ein Leichtes. Mit dem anonymen Hinweisgebersystem des Bundeskartellamtes haben die Behörden ein schnell wirkendes Instrument geschaffen, das Whistleblower geradezu anzieht.

Die Liste der mittelständischen Betriebe, die in Kartellverfahren verwickelt sind, liest sich unterdessen wie das who-quer durch alle Branchen. Das Bundeskartellamt veröffentlicht diese Verfahren regelmäßig auf den Internet-Seiten unter [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de). Beim Durchlesen kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, dass sich die Behörden hier mit einem nachhaltigem Eifer als eine Art Bundeskriminalamt der Wirtschaftsvergehen präsentieren, die Übertätern und Kriminellen auf der Spur sind und deftige Millionenstrafen verhängen. Die auf der anderen Seite der Staatskasse gutgeschrieben werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung erbracht wird. In der Tat ist die unterdessen in fast allen Verfahren praktizierte Kronzeugenregelung unter Juristen höchst umstritten. Eine öffentliche Diskussion um die Zulässigkeit, Grenzen und Kontrolle des Verfahrens findet nicht statt. Die meisten betroffenen Unternehmen zahlen. Allenfalls eine Reduzierung des Strafmaßes wird angestrebt und gelegentlich durchgesetzt.

**Wichtig:** Ermittelt wird nicht nur wegen konkreter Preisabsprachen. Schon der Austausch von Brancheninformationen, Konditionen und Kundenverhalten ruft bereits die Kartellwächter auf den Plan. In vielen Branchen ist ein solcher Informationsaustausch selbstverständlich und findet regelmäßig auf Messen, Branchentreffen oder IHK- und ERFA-Treffen statt. Wie dieser Informationsaustausch ohne Kartell-Risiko gehen kann, hat der Branchenverband Schuhindustrie vorgemacht. Der Verband veröffentlicht offizielle Preiseckdaten, die für die gesamte Branche für 2020/21 zu erwarten sind. Damit ist jeder einzelne Betrieb, der sich an diesen Vorgaben orientiert, aus dem Schneider. Denn den Kartellbehörden ist es dann

– wie früher z. B. bei den Benzin- und Dieselpreisen – nicht mehr möglich, einzelne Unternehmen wegen Kartellabsprachen anzuprangern.

**Für die Praxis:** Zusätzlich zu den von uns empfohlenen Maßnahmen gegen Kartellvorwürfe (vgl. Nr. 28/2020) sollten Sie bei geplanten Preiserhöhungen wie folgt vorgehen: Fragen Sie im Branchenverband an, welche wirtschaftlichen Prognosedaten für die Branche vorliegen und welche Empfehlungen der Verband für die Preise gibt. Lassen Sie sich diese Daten schriftlich aushändigen, dokumentieren Sie Ihre Anfrage und die Antworten. Orientieren Sie sich bei der Preisfindung möglichst genau an den Branchen-Vorgaben. Im Einzelfall spricht aber auch nichts dagegen nach oben oder unten davon abzuweichen, wenn sich aus den Controllingzahlen zusätzliche Korrekturen ableiten lassen. Dokumentieren Sie die Preiserhöhung mit einer offiziellen Beschlussfassung der Geschäftsführung mit schriftlichem Protokoll.

### Geschäftsführer-Perspektive: Von Verantwortung und Fehlern

Rolling-Stone Frontman *Mick Jagger* hat noch immer ein gutes Gespür für Zeitgeist und Kunst. Der Titel "Ghost Town" beschreibt sehr treffend die Gefühle der Menschen, die sich in den Hochzeiten des Corona-Lockdowns in die Innenstädte wagten. Aber: Leere Einkaufsmeilen und verlassene Innenstädte wird es in dieser Krise nicht mehr geben. Offensichtlich hat man dazu gelernt. Der Einzelhandel wird - so der Gesundheitsminister - nicht geschlossen. Umgekehrt nehmen wir zur Kenntnis: Die Entscheidung, den Einzelhandel dicht zu machen, erfolgte ohne ausreichende Grundlage. Ein teurer Fehler, dessen Folgen erst in Monaten sichtbar werden. Bleibt die Frage nach der Verantwortung für diese Entscheidung. Die Virologen sind draußen. Die Politik muss - müsste - sich dazu stellen. Mit freundlichen Grüßen.

### Praktisch: Experten für Sonderaufgaben und Projekte

Betrifft ...	Darum geht es ...	to do ...
Mitarbeiter/Fachkräfte	Den Corona-Folgen zum Trotz und Folge des demografischen Wandels > Immer noch tun sich viele Unternehmen schwer bei der Suche nach geeigneten Fachkräften.	Hier gibt es eine neue Plattform, die Senior-Experten an interessierte Unternehmen vermittelt > <a href="https://www.masterhora.de">https://www.masterhora.de</a>

### Digitales: Die Crux mit den Arbeitgeber-Bewertungsportalen

Arbeitgeber-Bewertungsportale sind gefürchtet, aber bisweilen auch überschätzt. Auf dem Markt sind Anbieter wie Mein Chef oder Kununu. Hier können Arbeitnehmer und potenzielle Arbeitnehmer anhand vorgegebener Kriterien (Gehalt, Kollegen, Weiterbildungsangebote, Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit usw.) das Unternehmen als Arbeitgeber bewerten oder den Chef bzw. Vorgesetzten direkt bewerten (Mein Chef: „lobt oder kritisiert konstruktiv und zeitnah“). Möglich sind aber auch individuelle Kommentare. Und die können es in sich haben. Z. B., wenn dann dort in der Einzelbewertung steht: „Ich würde das Unternehmen in keinem Fall als Arbeitgeber empfehlen“. Bekannt ist, dass loyale Arbeitnehmer in den höchsten Tönen loben und ehemalige Arbeitnehmer anschwärzen. Es hat sich herumgesprochen, dass die Bewertungen nicht wirklich brauchbar sind, sein können. Kununu hat das jetzt im Amerika-Geschäft hautnah zu spüren bekommen: Die Geschäfte wurden jetzt eingestellt. Die Muttergesellschaft New Work ist nicht mehr bereit, weiter zu investieren.

**Für die Praxis:** Kununu ist darauf angelegt, Firmenprofile zu verkaufen. In Deutschland gibt es 7.500 Arbeitgeber-Einträge. Kosten pro Eintrag: Zwischen 5.000 und 10.000 EUR. Umsatz: ca. 50 Mio. EUR. Davon kann man eine Zeit leben. Jetzt hat das Geschäftsmodell erst einmal seine Grenzen erreicht.

### Übergangsvorschriften: Achtung bei Krediten und Gesellschafter-Darlehen

Bis zum 30.9.2020 müssen Sie als Geschäftsführer\*in entscheiden, ob Sie Ihre GmbH/UG ins Insolvenzverfahren führen müssen. Wir haben dazu und auf die Rechtsfolgen bereits mehrmals an dieser Stelle hingewiesen (vgl. zuletzt Nr. 32/2020). Im nächsten Schritt gilt es dann zu prüfen, welche Rechtsfolgen für Kredite (auch: Gesellschafterdarlehen) und dafür gewährte Sicherheiten vom Geschäftsführer\*in zu beachten sind. Auch dafür gibt es eine Übergangslösung: Für bis zum 30.9.2023 neu gewährte Kredite und Sicherheiten gelten nicht mehr die strengen Regeln des Insolvenzrechts. Im Klartext: Werden neu gewährte Kredite und Sicherheiten in diesem Zeitraum auch zurückgezahlt, liegt darin keine Gläubigerbenachteiligung (§ 2 COVID19-Insolvenzaussetzungsgesetz).

Auch bei einer späteren Insolvenz kann der Insolvenzverwalter die in diesem Zeitraum gewährten und zurückgezahlten Kredite nicht von Ihnen persönlich zurückverlangen - so wie es nach den ansonsten geltenden Insolvenzvorschriften möglich ist (wg. sog. Insolvenzverschleppung). Aber aufgepasst: Die neuen Rechtsvorschriften wurden mit heißer Nadel gestrickt. Viele Rechtsfragen dazu sind und bleiben bis zu einer endgültigen Entscheidung durch die Gerichte ungelöst und bergen unkalkulierbare Haftungsrisiken für die Geschäftsführung. Z. B. bei der Frage, wann ein Kredit "neu" ist? Was gilt bei der Verlängerung der Laufzeit auslaufender Kredite oder Gesellschafterdarlehen (Prolongation)? Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang auch die wichtige Frage, was gilt, wenn die GmbH/UG zum Zeitpunkt der Kreditgewährung absehbar nicht mehr sanierungsfähig war.

**Für die Praxis:** Jeder Kredit- und Darlehens-Fall hat seine Besonderheiten. Es ist also an dieser Stelle nicht möglich, eine allgemeinverbindliche Vorgehensweise zu empfehlen. Bei zusätzlichen Bankkrediten muss dann z. B. geprüft werden, welche AGB dazu vereinbart werden und wie der konkrete Kreditvertrag die Frage der Ausfallhaftung regelt. Sie sind also gut beraten, hier einen versierten Rechtsrat einzuholen. Absehbar ist aber jetzt schon, dass die Rückzahlung älterer Gesellschafterdarlehen im jetzigen Krisenmodus im Falle einer Insolvenz nachträglich angefochten werden kann - mit einem Durchgriff auf Ihr Privatvermögen. Es dürfte also nicht gelingen, Mittel aus einem KfW-Kredit zur Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens einzusetzen. Sobald hier mit einiger Rechtssicherheit Verhaltensempfehlungen möglich sind, informieren wir an dieser Stelle dazu.

**Gastronom hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach Zwangsschließung wegen Corona:** Das Landgericht (LG) Hannover hat jetzt die Klage eines Gastronomen auf Schadensersatz gegen das Land Niedersachsen negativ entschieden. Da nach ist das Land wegen der Lockdown-Entscheidung nicht zum Schadensersatz für den Umsatzverlust verpflichtet. Strittig war, ob ein Anspruch auf Entschädigung nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes besteht. Auch - so das LG Hannover - besteht aus dem allgemeinen Staatshaftungsrecht kein Entschädigungsanspruch, da dem Gastronomen *"durch die eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen betreffenden Maßnahmen kein individuelles und unzumutbares Sonderopfer auferlegt wurde"*. Dieses erste gerichtliche Verfahren in der Sache ist rechtskräftig (LG Hannover, Urteil v. 9.7.2020, 8 O 2/20).

**Kürzere Fristen für private Insolvenzverfahren ab dem 1.10.2020:** Unternehmer - und damit auch Gesellschafter-Geschäftsführer - die nach dem 1.10.2020 infolge der Corona-Krise (z. B. durch die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Durchgriff des Insolvenzverwalters auf privates Vermögen) Privatinsolvenz anmelden müssen, können dann schon von der Reform des Insolvenzrechts profitieren (Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens). Das Bundesjustizministerium plant, das Gesetz unmittelbar nach der Sommerpause beschließen zu lassen, so dass Corona-Betroffene die Möglichkeit haben, einen schuldenfreien Neustart bereits nach 3 Jahren anzugehen.

**Fremd-Geschäftsführer als Treugeber unterliegt der Pflichtversicherung:** Der Fremd-Geschäftsführer einer GmbH, der aufgrund einer außerhalb des Gesellschaftsrechts abgeschlossenen notariell beurkundeten Treuhandvereinbarung Treugeber sämtlicher Gesellschaftsanteile ist und über eine unwiderrufliche Stimmrechtsvollmacht verfügt, hat nicht die eine abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht, ihm nicht genehme Weisungen zu verhindern. Laut Bundessozialgericht (BSG) ist er dennoch abhängig beschäftigt und damit sozialversicherungspflichtig. Der Treuhandvertrag ist wegen seiner rein schuldrechtlichen Wirkung für die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung ohne Bedeutung (BSG, Urteil v. 10.12.2019, B 12 KR 9/18 R).

**Noch keine Einigung um Verlängerung der Insolvenzregelung in Sicht:** Während sich das SPD-geführte Bundesjustizministerium für eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht über den 30.9.2020 bis zum 31.3.2021 stark macht, häufen sich die kritischen Stimmen. Der CDU-Fraktionsvizepräsident Thorsten Frei sieht einen Aufschub nur um 3 Monate bis zum Jahresende und nur für den Insolvenzgrund Überschuldung (vgl. Nr. 34/2020). Die Fachverbände (hier: Deutscher Anwaltsverein DAV und der Berufsverband der Insolvenzverwalter Deutschlands VID) stehen der Verlängerung der Antragspflicht noch kritischer gegenüber. Sie befürchten eine Kettenreaktion auch für viele gesunde Unternehmen, wenn sich angeschlagene Unternehmen (Zombies) weiter auf Kosten ertragsstarker Unternehmen verschulden. Neu in diesem Zusammenhang ist die Forderung nach Abschaffung des Insolvenzgrundes "Überschuldung". Dazu der CDU-Juraprofessor und Insolvenzrechtler *Heribert Hirte: "Den könnten wir schon einmal vorab streichen"*.

**Versicherung des Geschäftsführers gegenüber dem Registergericht:** Verbindet die zur Geschäftsführerin bestellte Gesellschafter in die Anmeldung der GmbH/UG zum Handelsregister mit der Versicherung, *"dass sie als Gesellschafterin auf die Geschäftsanteile Nr. 1 - 25.000 einen Barbetrag von 12.500 EUR eingezahlt"* habe, so genügt sie damit nicht der Verpflichtung des mehrere Gesellschaftsanteile inne habenden Gesellschafters, die Einlageleistung für jeden einzelnen Geschäftsanteil gesondert zu beziffern. Im Klartext: Der Geschäftsführer muss die Einzahlung für jeden Geschäftsanteil einzeln ausweisen (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 19.2.2020, 3 Wx 21/20).